- LESEFASSUNG -
(Stand 28.11.2024)

der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser "Obere Saale"

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser "Obere Saale“ wie folgt neu gefasst:

§ 1

(1) Der Name des Zweckverbandes ist

Zweckverband Wasser/Abwasser "Obere Saale"

(2) Der Sitz ist in Schleiz.

§ 2
Verbandsmitglieder

Dittersdorf, Eßbach, Gefell, Görkwitz, Göschitz, Hirschberg, Kirschkau, Löhma, Moßbach, Neundorf, Oettersdorf, Paska, Plothen, Pörmitz, Saalburg-Ebersdorf, Schleiz, Schöndorf, Tanna, Volkmannsdorf, Ziegenrück

§ 3
Räumlicher Wirkungskreis des Zweckverbandes

Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

Für die Stadt Saalburg-Ebersdorf ist der räumliche Wirkungskreis beschränkt auf die Ortsteile Saalburg, Raila, Wernsdorf, Pöritzsch, Kulm und Kloster.

Für die Gemeinde Dittersdorf ist der räumliche Wirkungskreis beschränkt auf die Ortsteile Dittersdorf und Chursdorf.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,

2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen,
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten,
6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen,
7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu tragen,
8. Verbandsmitglied eines Altlasten-Zweckverbandes zu werden,
9. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben notwendig sind.

(2) Der Zweckverband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe gesondert zu erlassender Satzungen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

(4) Der Zweckverband verfolgt im Aufgabenbereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsichten.

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme. Die Zahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes, höchstens jedoch 2/5 der Stimmen der errechneten Gesamtstimmenzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Zahl der auf die Verbandsmitglieder Saalburg-Ebersdorf und Dittersdorf entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohneranzahl der nach § 3 dieser Satzung beschränkten räumlichen Wirkungskreise.

(5) Die Berechnung der Einwohnerzahlen erfolgt auf Grundlage einer jährlichen Meldung der einzelnen Verbandsmitglieder nach dem Melderegister mit Stand 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

(6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und Ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 7
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes, die Bestellung von Abwicklern sowie den Austritt von Verbandsmitgliedern.

§ 8
Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 9
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende verwaltet den Zweckverband und vertritt diesen nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses vor und führt den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

§ 10
Verbandsausschuss

(1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss.

(2) Mitglieder des Verbandsausschusses sind

1. der Verbandsvorsitzende
2. 8 weitere Mitglieder
3. als beratende Mitglieder die Vorsitzenden derjenigen Verwaltungsgemeinschaften, deren Mitglieder Verbandsmitglieder sind.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt durch Beschluss aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses.

§ 11
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die den Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.

(2) Der Verbandsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:

- Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme über 50.000,00 € im Einzelfall sowie Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 20 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 5.000,00 € überschreiten.

  Überschreiten die Mehrausgaben des Vermögensplanes einen Betrag von 50.000,00 €, bedürfen sie jedoch insgesamt der Zustimmung der Verbandsversammlung.

- Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Erfolgsplanes mit einer Auftragssumme über 50.000,00 € im Einzelfall sowie erfolgsgefährdende Mehraufwendungen,

- Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,

- die Gewährung von Darlehen über einen Wert von 50.000,00 €,

- Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten und im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Wirtschaftsplanes bleiben,

- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt.

- Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 250,00 € beträgt,

- die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert über 500,00 € im Einzelfall,

- Stundung von Forderungen über 5.000,00 € im Einzelfall oder länger als 12 Monate,

- den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,

- Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist,

- den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.

(3) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Verbandsversammlung zuständig ist.

§ 12
Verbandswirtschaft, Geschäftsleiter

Die Wirtschaft des Zweckverbandes selbst ist zusammen mit der des Eigenbetriebes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen.
Näheres regelt die Betriebssatzung.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch

- Beiträge, Gebühren und sonstige Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes,
- Fördermittel,
- Zuweisungen,
- Kredite.

(2) Der Zweckverband erhebt, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfes von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage und zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung eine Investitionsumlage.

(3) Der Umlageschlüssel für nicht gedeckte Investitionskosten für die einzelnen Verbandsmitglieder ist für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser das Verhältnis der in dem räumlichen Wirkungskreis des Mitgliedes zum Jahresende des Fälligkeitszeitpunktes der Umlagen getätigter Investitionen des Haushaltjahres zu den gesamten getätigten Investitionen des Haushaltjahres getrennt nach Wasser und Abwasser.

(4) Der Umlageschlüssel für die nicht gedeckten Betriebskosten für die einzelnen Verbandsmitglieder wird für die Bereiche Trinkwasser und Abwasser mit nachfolgender Formel ermittelt:

gesamter Umlagebedarf im Haushaltsjahr / Gesamteinwohner im Verbandsgebiet

Der endgültige Umlageanteil des Verbandsmitgliedes für das jeweilige Haushaltsjahr wird wie folgt ermittelt:

Umlageschlüssel x Einwohner des Verbandsmitgliedes.“

Die Berechnung der Einwohnerzahlen erfolgt auf Grundlage der veröffentlichten Zahlen des Landesamtes für Statistik zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

Sofern ein Verbandsmitglied nicht mit allen Ortsteilen Mitglied des Zweckverbandes ist, werden nur die auf das Verbandsgebiet entfallenden Einwohner auf Grundlage der veröffentlichten Zahlen des Landesamtes für Statistik zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres berücksichtigt.

Grundlage für den Abzug bildet eine jährlich abzugebende Meldung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahlen durch das betreffende Verbandsmitglied.

(5) Die Investitions- und Betriebskostenumlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden von den Verbandsmitgliedern in halbjährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit zum 30.06. und 31.12. eines Jahres erhoben. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung verändert werden und zwar am Ende des Halbjahres (30.06.).

(6) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagebeiträge der säumigen Verbandsmitglieder werden Verzugszinsen bis 0,5 v. H. im Monat gefordert.

§ 14
Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. Der entsprechende Antrag des Verbandsmitgliedes muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem der Austritt vorgesehen ist, mit eingeschriebenem Brief an den Verbandsvorsitzenden erfolgen. Der Austritt bedarf der Zustimmung der 2/3-Mehrheit der Verbandsversammlung.

(2) Mit dem Ausscheiden sind die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr ver- und entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied zu übertragen, soweit sie ausschließlich der Ver- und Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon.

(3) Wenn Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Ver- und Entsorgung in seinem Gebiet dienen, mit übertragen werden sollen, muss der Zweckverband so gestellt bleiben, als wäre das Mitglied nicht ausgeschieden. Dem ausscheidenden Mitglied werden das zuordenbare Vermögen sowie die Schulden übertragen.

(4) Der anteilige Kapitaldienst für finanzierte Investitionen des Ausscheidenden aus der Gesamtkalkulation der Gebühren ist, vom Zeitpunkt des Entstehens an, vom ausscheidenden Mitglied in einer einmaligen Summe an den Zweckverband zu entrichten. Darüber hinaus hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband alle weiteren Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen.

(5) Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem aus scheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Gebiet des Zweckverbandes.

(7) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 15
Entschädigung

Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saale-Orla: „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis“ öffentlich bekannt gemacht.

§ 17
Sonstiges

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (16.08.2003)

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. (15.12.2007)

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 16.08.2003 in Kraft. (16.08.2003)

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. (12.02.2010)

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. (20.01.2012)

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. (31.01.2015)

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 spätestens jedoch am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. (26.01.2019)

Diese 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 spätestens jedoch am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. (01.01.2020)

Schleiz, 07.08.2003

Ziegler
Oberregierungstat
Leiter Rechtsaufsichtsbehörde